



Aktenzeichen	Datum		
	14.09.2022		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Abteilung 1	Frau Moghaddass Esfehani		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.12.2022	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 26.06.2022;
Erstellung eines Energiekonzeptes für das Krankenhausquartier Klinikum
Garmisch-Partenkirchen und Erstellung eines jährlichen Energieberichtes**

Anlagen:

2022.10.06_modifizierter Bündnis90Die Grünen 5	Antrag_Energiekonzept_Felix	Gross_Fraktion
2022.06.26_Antrag_Erstellung_Energiekonzept		

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag von Kreisrat Dr. Groß im Namen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Geschäftsführung der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH anzuweisen ein Energiekonzept sowie einen jährlichen Energiebericht zu erstellen, wird wegen Unzulässigkeit abgewiesen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Am 26.06.2022 reichte Kreisrat Dr. Groß im Namen der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Garmisch-Partenkirchen den in den Unterlagen befindlichen Antrag per E-Mail ein.

Mit E-Mail vom 06.10.2022 übersandte Kreisrat Dr. Groß eine geänderte Fassung des Antrags der in Auszügen wie folgt lautet:

Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH zu beschließen, die Geschäftsführung des Klinikum anzuweisen:

1. ein Energiekonzept für das Krankenhausquartier Klinikum Garmisch-Partenkirchen zu erstellen
2. einen jährlichen Energiebericht über die messbaren Ergebnisse des eingeschlagenen Reduktionspfades der Treibhausgas (THG) – Emissionen zu erstellen.

Dieser modifizierte Antrag ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

II. Sach- und Rechtslage

Mit dem am 06.10.2022 übersandten Schreiben wurde folgendes beantragt:

3. ein Energiekonzept für das Krankenhausquartier Klinikum Garmisch-Partenkirchen zu erstellen
4. einen jährlichen Energiebericht über die messbaren Ergebnisse des eingeschlagenen Reduktionspfades der Treibhausgas (THG) – Emissionen zu erstellen.

Diese beiden Anträge beziehen sich jeweils auf die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH, an der der Landkreis 100 % der Anteile hält.

Nach Art. 81 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) vertritt der Landrat den Landkreis in der Gesellschafterversammlung. Die Stimmabgabe, die der Landrat in der Gesellschafterversammlung als Vertreter des Landkreises abzugeben hat und nicht auf eine laufende oder dringliche Angelegenheit bezogen ist, setzt daher grundsätzlich einen Beschluss des Kreistags voraus. Das bedeutet, dass es für alle Entscheidungen, für die die Gesellschafterversammlung nach der Satzung der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH zuständig ist, grundsätzlich eines Beschlusses des Kreistags bedarf.

Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ist in der Satzung der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH geregelt. Die Themen „Klima“ und „Energie“ sind nicht aufgelistet. Eine Befugnis des Kreistags ergibt sich daraus nicht.

Eine Zuständigkeit des Kreistags zur Entscheidung über solche Angelegenheiten lässt sich auch aus der Geschäftsordnung des Kreistags nicht herleiten. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 7 GeschO KT behält sich der Kreistag vor, über Angelegenheiten der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH zu entscheiden, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind und nach der Gesellschaftssatzung in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.

Ob es sich hierbei um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt

kann dahingestellt bleiben, da es sich schon nicht um eine Angelegenheit handelt, die nach dem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fällt.

Mit Beschluss vom 23.07.2020 hat sich der Landkreis das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Landkreisverwaltung zu erreichen. In dem diesem Beschluss zugrundeliegenden Antrag wurde damals gefordert, dass auch in den Gesellschaften, bei denen der Landkreis eine Mehrheitsbeteiligung hält, die Klimaneutralität bis spätestens 2030 erreicht wird.

Aufgrund der bereits damals schon bestehenden Bedenken hinsichtlich der einseitigen Vorgabe durch den Landkreis, wurde der Beschluss dahingehend geändert, dass der Landrat beauftragt wird, sich dafür einzusetzen, dass in allen Beteiligungsgesellschaften des Landkreises die beschlossenen Ziele entsprechend umgesetzt werden. Der Beschluss des Kreistags hinsichtlich der Klimaneutralität der Landkreisverwaltung ist somit nicht verbindlich für die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH.

Es ist immer noch rechtlich bedenklich, gegenüber rechtlich selbständigen Unternehmen, an denen der Landkreis allein oder mit anderen Gesellschaftern beteiligt ist, die Erstellung eines Energiekonzeptes bzw. die Vorgabe zur Erstellung eines jährlichen Energieberichts einseitig durch den Landkreis verbindlich vorzugeben. Auch diese Vorgaben könnten in Bereiche eingreifen, die der ausschließlichen und eigenverantwortlichen Entscheidung durch die geschäftsführenden Organe (Vorstände, Geschäftsführung) zugewiesen sind und für die die Geschäftsleiter auch persönlich haften.

Beide Anträge zielen darauf ab, dem Geschäftsführer vorzugeben, welche Aufgaben er zu erledigen und in welcher Art und Weise dies zu erfolgen hat. Daher ist bei beiden Anträgen davon auszugehen, dass es sich um Angelegenheiten handelt, die in die Organisation des Geschäftsbetriebes fallen und daher einer Entscheidung des Kreistags entzogen sind.

Der Antrag ist daher als unzulässig abzuweisen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch, dass die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH bereits über ein Energiekonzept verfügt und auch ein umfangreicher Katalog mit Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs erstellt wurde. Energieberichte werden regelmäßig erstellt, Fachbüros sind sowohl in das Energiekonzept als auch in die Umsetzung konkreter Maßnahmen einbezogen. Es besteht weiterhin ein klinikumsinterner Umweltausschuss, jüngst hat das Klinikum sich um die Auszeichnung als Green Hospital PLUS beim bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beworben. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind die entsprechenden Maßnahmen der Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH bekannt.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach der GeschO KT erfolgt die Vorberatung im Kreisausschuss, für die Entscheidung ist der Kreistag zuständig.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">1</div> <p>Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">2</div> <p>Jährliche Folgekosten/-lasten € keine</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">3</div> <p>Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €</p>	
<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <input type="checkbox"/> </div> <p>Im Verwaltungshaushalt</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <input type="checkbox"/> </div> <p>Im Vermögenshaushalt</p>		